

27. März 2018
Änderung: 13. Februar 2024
Version: 3.0

**GESUCHSFORMULAR:
BEWILLIGUNG FÜR DAS AUFBRECHEN VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND
GEHWEGEN**

Gesuchsteller

Name/Vorname:	Ansprechperson:
Adresse:	PLZ/Ort:
Tel:	Unternehmer:

Beschreibung der Grabarbeiten

Ort/Lage*:	Grund des Aufbruchs:
Dauer der Arbeiten von:	bis:
Sperrung notwendig für: <input type="checkbox"/> Strasse einseitig	<input type="checkbox"/> Zufahrt zu Gebäuden-Nr.:
<input type="checkbox"/> Strasse beidseitig	<input type="checkbox"/> Zufahrt zu:
<input type="checkbox"/> Gehweg	<input type="checkbox"/> _____

Bemerkungen:

*(gemäß beiliegendem Situationsplan 1:500)

Der Gesuchsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Technischen Vorschriften für das Aufbrechen von öffentlichen Strassen und Gehwegen zur Kenntnis genommen hat und diese entsprechend befolgt.

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller:

Die Aufbruchsbewilligung wird **mit folgenden Auflagen erteilt:**

- Der Belagseinbau hat gemäss dem Normblatt der Gemeinde Wohlen zu erfolgen.
 - Belagsaufbau für Quartierstrassen und Gehwege massgebend
 - Belagsaufbau für Sammelstrassen und besonderer Beanspruchung (z. B. Bus) massgebend
 - Für Grabarbeiten in privaten Grundstücken ist die Zustimmung des Eigentümers einzuholen
 - Die Durchfahrtbreite von **min. 3.00 m** ist jederzeit zu gewährleisten.
-
-
-

Gestützt auf § 29 des Strassenreglements der Gemeinde Wohlen vom 1. Juli 2001 wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.-- erhoben (Rechnungsstellung erfolgt separat).

Diese ist auch zur Zahlung fällig, wenn die Arbeiten nicht ausgeführt werden.

Ein besonderer Aufwand (z.B. für die Bearbeitung von unvollständigen Gesuchen, zusätzliche Kontrollen und Besprechungen usw.) wird zusätzlich verrechnet.

Ort, Datum: Wohlen,

Planung, Bau und Umwelt

Kopie an:

- Gesuchsteller Gemeinderat Finanzverwaltung Werkhof Regionalpolizei

Rechtsmittelbelehrung Aufbruchbewilligung

1. Falls Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat, 5610 Wohlen schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Rechtsmittelbelehrung gegen Gebührenerhebung

Gegen die Gebührenverfügung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Diese muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DAS AUFBRECHEN UND WIEDERHERSTELLEN VON GRÄBEN UND BELÄGEN IM ÖFFENTLICHEN GRUND

Bewilligung für Strassenaufbrüche und Grabarbeiten

Bei Aufbrüchen und Grabarbeiten in öffentlichen Strassen und Gehwegen muss vorgängig eine Bewilligung bei der Abteilung Planung, Bau und Umwelt Wohlen eingeholt werden. Das Bewilligungsformular kann auf der Homepage der Gemeinde Wohlen im Online-Schalter heruntergeladen werden. Das ausgefüllte Formular ist im Doppel mit Situationsplan 1:500 mindestens fünf Arbeitstage vor Arbeitsbeginn der Abteilung Planung, Bau und Umwelt Wohlen, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen zur Genehmigung einzureichen. Werden ohne Bewilligung Strassenaufbrüche und Grabarbeiten in öffentlichem Grund vorgenommen, so behält sich die Gemeinde Wohlen vor, Strafanzeige gegen den fehlbaren Unternehmer einzureichen.

Massgebende Grundlagen

Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten insbesondere folgende Reglemente und Normblätter:

- Strassenreglement der Gemeinde Wohlen vom 1. Juli 2001
- Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen vom 1. Mai 2018
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. Sept. 1979
- Normblatt SN-640535 Grabarbeiten; Ausführungsvorschriften
- Normblatt VSS-40538B Grabarbeiten; Administrative Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund
- Normblatt VSS-40731 Erhaltung des Oberbaus; Reparatur, Instandsetzung und Erneuerung von Asphaltsschichten
- Normblatt VSS-40886 Baustellen, Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen
- Normblatt für Strassenaufbrüche in der Gemeinde Wohlen

Bestehende Werkleitungen

Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Die Leitungspläne enthalten unter Umständen nicht sämtliche Leitungen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen. Die Reparatur von beschädigten Leitungen und Kabeln aller Art werden durch die Werkeigentümer dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Entfernen von Vermessungselementen

Werden Vermessungselemente (Fixpunkte, Grenzsteine oder –bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer (Portmann & Partner AG, 5620 Bremgarten, Tel. 056 648 76 01) frühzeitig mitzuteilen. Die Vermessungselemente können dann vor Baubeginn versichert werden. Für das Wiederherstellen solcher Elemente ist nur der Nachführungsgeometer befugt. Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Kreisgeometer (Portmann & Partner AG, Bremgarten) zu verständigen, damit diese Punkte versichert werden können. Entfernte Vermessungszeichen müssen sofort wieder gesetzt werden.

Behinderungen bei Strassenaufbrüchen

Die Kehr- und Grünabfuhr sowie der öffentliche Verkehr (Postauto und Ortsbus) dürfen nicht behindert werden. Die Durchfahrtsbreite von min. 3,0 m (besser 3,5 m für Feuerwehr) ist während der ganzen Bauzeit zu gewährleisten. Kann dies nicht erfüllt werden oder muss eine Strasse kurzfristig gesperrt werden, so ist vorgängig die Abteilung Tiefbau und Verkehr (056 619 91 33) zu kontaktieren und die Verkehrsführung mit ihr abzusprechen.

Der Fussgängerdurchgang und der Zugang zu den Liegenschaften müssen während der ganzen Bauzeit, allenfalls mit Stahlplatten, jederzeit gewährleistet sein.

Stahlplatten im Bereich von Grabenüberbrückungen müssen im Winter belagsbündig versetzt und gegen Wegrutschen gesichert werden (Winterdienst). Die Stahlplatten müssen rutschsicher beschichtet sein (Sturzgefahr Velofahrer, Passanten usw.). Ohne Winterdienst ist eine Anrampung mit Kaltbelag möglich.

Aufbrechen des Strassenbelags nur mit Trennscheibe oder Breitflachmeisel

Der Strassenbelag darf nur mit einer Trennscheibe oder einem Breitflachmeisel auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.

Untergraben von Randabschlüssen

Das Untergraben von Randabschlüssen ist untersagt. Sind Randabschlüsse durch Aufbrüche tangiert, sind diese zu entfernen und im Anschluss wieder fachgerecht zu versetzen. Sollten die bestehenden Randabschlussteine nicht mehr wiederverwendet werden können, sind neue in gleicher Materialisierung und Farbe einzubauen. Für Randabschlüsse gilt die Norm 401.101, Fahrbahn-, Gehweg- und Inselabschlüsse vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau.

Anforderungen der Grabenauffüllung

Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Für die Auffüllung sind ungebundene Gemische 0/45 oder RC-Kiesgemisch P und B nach EN 13242+A1 zu verwenden. Mit Zustimmung der Abteilung Planung, Bau und Umwelt darf geeignetes (sauberes, frostsicheres) Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wieder verwendet werden.

Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belagseinbau zulassen (Wintermonate), ist ein provisorischer Belag (min. 6 cm Beton oder Asphalt) einzubauen. Dieser muss jedoch baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.

Prüfen der Tragfähigkeit (ME-Messungen)

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME_1 -Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m²; Gehwege 80 MN/m², $ME_2/ME_1 < 2,5$) zu verdichten. Das Einschwemmen von losem eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt maximal 30 cm. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Beton erhärtet ist. Die Abteilung Planung, Bau und Umwelt kann, wenn ein ungenügendes Verdichten anzunehmen ist ME-Messungen anordnen. Die Kosten für diese Messungen gehen zu Lasten des Gesuchstellers, wenn die geforderten Werte nicht erreicht werden.

Nachschnitten der Belagsränder

Vor dem Wiedereinbau des neuen Belages ist der bestehende Belag gemäss Normblatt für Strassenaufbrüche in der Gemeinde Wohlen nachzuschneiden. Die Breite entspricht der vorhandenen Kofferstärke; im Minimum 25 cm. Mehrere, nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen, sind zu einer Fläche zusammenzufassen. Verbleibende Restflächen (≤ 1.00 m) müssen entfernt und ersetzt werden. Als Restflächen gelten die Flächen bis zu bestehenden Belagsflicken, zum Fahrbahnrand, zu Abschlüssen oder zur Strassenmitte. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel ($< 90^\circ$) aufweisen. Bei Aufbrüchen auf Gehwegen (≤ 2.00 m) ist die ganze Belagsbreite zu ersetzen. Ausnahmen wie z. B. Anpassungen für Randabschlüsse, Schächte oder Signale sind mit Zustimmung der Abteilung Planung, Bau und Umwelt / Tiefbau möglich.

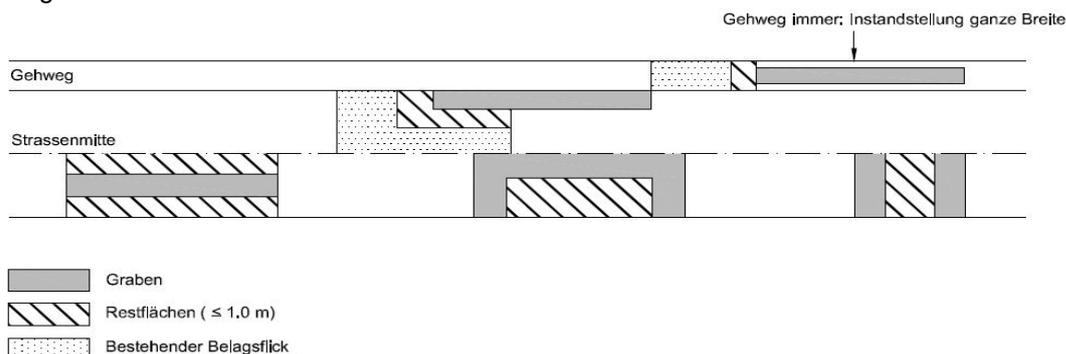


Abbildung 1: Schemaskizze Restflächen

Belagsdicken

Ohne besondere Absprache mit der Abteilung Planung, Bau und Umwelt ist der Belag gemäss Normblatt für Strassenaufbrüche in der Gemeinde Wohlen (auch wenn nebenan ein geringerer Belag angrenzt) einzubringen. Sind die vorhandenen Beläge dicker, muss auch der neue Belag mit gleicher Dicke ausgeführt werden. Bei den Deckbelagsstössen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen (siehe Normblatt). Belagsränder müssen mit Bitumenlack angestrichen werden.

Belagseinbau während den Wintermonaten (November – April)

Während der Wintermonate muss in Fahrbahnen mit Quergräben, Längsgräben und einzelnen Werklöchern die Tragschicht (ACT) bis Oberkante Deckschicht eingebaut werden. Wenn es die Temperaturen wieder zulassen, ist die Tragschicht wieder abzufräsen und der Deckbelag einzubauen.

Belagseinbau nur durch ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung

Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene und qualifizierte Bauunternehmen ausgeführt werden. Wird der Belag/Pflasterung nicht innert nützlicher Frist ausgeführt, so wird die Abteilung Planung, Bau und Umwelt auf Kosten des Gesuchstellers die Arbeiten in Auftrag geben.

Markierung / Signale

Entfernte Markierungen und Signale sind in Absprache mit der Abteilung Planung, Bau und Umwelt durch den Gesuchsteller umgehend nach der Bauvollendung wieder instand stellen zu lassen. Für die Instandstellung ist im Gemeindegebiet Wohlen ausschliesslich die Roberit AG, Hauserstrasse 53, 5210 Windisch (0848 018 018) zu beauftragen.

Baumschutz/Strassenbäume

Für den Schutz von Bäumen auf Baustellen gilt die Norm VSS-40577. Wird im Umkreis von fünf Metern um einen Baumstamm gegraben ist die Abteilung Planung, Bau und Umwelt vorgängig zu kontaktieren und die Schutzmassnahmen mit ihr abzusprechen. Der Verursacher haftet für Schäden an Wurzeln, Stamm und Krone.

Haftung

Der Gesuchsteller haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Abteilung Planung, Bau und Umwelt behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagsstärke, Senkungen, usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Gesuchstellers fachgerecht ausführen zu lassen.

Strassenaufbrüche in Kantonsstrassen

Für Aufbrüche in Kantonsstrassen bedürfen der Bewilligung durch den Kanton und sind durch den Gesuchsteller direkt beim Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterhaltskreis III, Farnstrasse 6, 5610 Wohlen, 056 622 55 82 oder www.ag.ch/tiefbau) einzuholen. Es gelten dabei die Weisungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Strassenaufbrüche in Privatstrassen

Für Aufbrüche in Privatstrassen ist die Bewilligung der jeweiligen Grundeigentümer einzuholen. Die Arbeiten müssen gemäss den geltenden VSS-Normen ausgeführt werden.

Normblatt für Strassenaufbrüche in der Gemeinde Wohlen

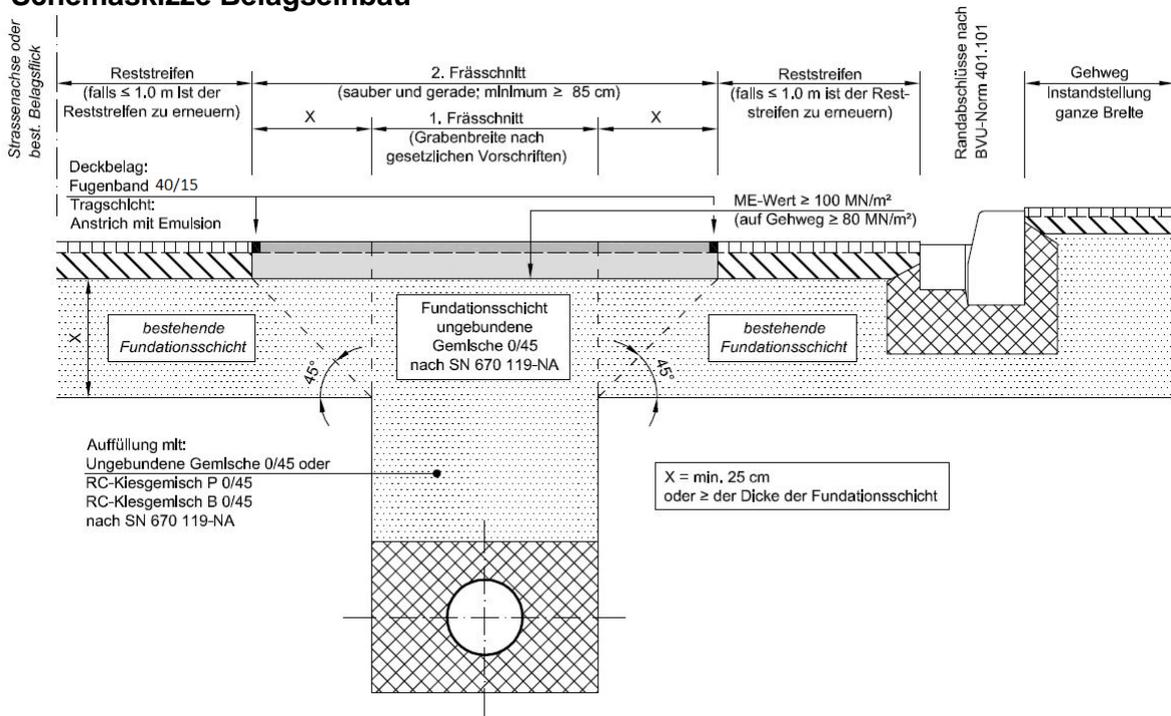
Der neue Belag muss mindestens in der Stärke der bestehenden Beläge eingebaut werden;
im Minimum aber:

Bei Quartierstrassen und Gehwegen:	Deckschicht	4 cm AC 11 N
	Tragschicht	7 cm AC T 22 N
Bei Sammelstrassen und besonderer Beanspruchung (z.B. Bus)	Deckschicht	4 cm AC 11 S
	Tragschicht	9 cm AC T 22 S
Provisorischer Belag:	6 cm AC T 16 oder AC T 22 (Alternativ kann auch 6 cm Beton eingebaut werden)	

Die Mindesttemperaturen für den Belageinbau betragen:

Tragschicht:	Luft-Temperatur	≥ + 5°C	
Deckschicht:	Temperatur der Unterlage	≥ + 15°C	oder „warm in warm“

Schemaskizze Belageinbau



Schemaskizze Belageinbau in zwei Etappen (Deckbelag nachträglich)

